



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. November 2021

Nummer 46

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>353</b>	214	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	358
211 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Everswinkel und dem Kreis Warendorf	353	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		<b>359</b>
212 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln	355	215 Öffentliche Bekanntmachung		359
213 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	358	216 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)		359

#### Hinweis

**Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24. Dezember 2021 als Nummer 51.**

**Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 17. Dezember 2021, 10:00 Uhr.**

**Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2022 ist am Freitag, dem 07. Januar 2022.**

**Hierzu ist am Montag, dem 03. Januar 2022, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.**

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **211 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Everswinkel und dem Kreis Warendorf**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Everswinkel und dem Kreis Warendorf zur Durchführung der Aufgabe der Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die in Everswinkel gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch die Gemeinde Everswinkel habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 11. November 2021

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-167/2021.0001  
Im Auftrag  
gez. LRD Dr. Söbbeke

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Everswinkel gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch das Bürgerbüro der Gemeinde Everswinkel**

Zwischen der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, durch die Gemeinde Everswinkel geschlossen:

#### **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde Everswinkel verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i. V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)

- (2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Gemeinde Everswinkel erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

### § 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zuständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Gemeinde Everswinkel übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:
- Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Gemeindeverwaltung Everswinkel versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
  - Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;
  - Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.
  - postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.
  - sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerbüro der Gemeinde Everswinkel abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurückgesendet.
- (2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Gemeinde Everswinkel zu senden. Sofern Dokumente durch die Gemeinde Everswinkel einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Gemeinde Everswinkel zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Gemeinde Everswinkel) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Wochenenden ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Everswinkel abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Gemeinde Everswinkel die nicht abgeholtten Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

### § 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Die Gemeinde Everswinkel und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets

fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.

- (2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

### § 4 Kostenerstattung

- (1) Die durch die Gemeinde Everswinkel übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.
- (2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Gemeinde Everswinkel der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Everswinkel durchgeführt wurden.
- (3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

### § 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Gemeinde Everswinkel eingehalten. Da die Gemeinde Everswinkel die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten -insbesondere zum Aufenthaltsrecht- der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Gemeinde Everswinkel weiterzugeben. Das Speichern Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

### § 6 Haftung

Die Gemeinde Everswinkel haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

### § 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

### § 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist.

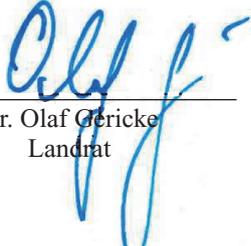
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

**§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Everswinkel sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Warendorf, den 18.08. 2021

  
Dr. Olaf Gericke  
Landrat

Gemeinde Everswinkel  
Der Bürgermeister

Everswinkel, den 14.09. 2021

  
Sebastian Seidel  
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 353-355

**212 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln hat in ihrer Sitzung am 29.09.2021 die nachstehende Änderungssatzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln beschlossen:

**Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln**  
**Präambel**

**Anmerkung:**

*Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.*

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln beschlossen.

Der Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln ist seit dem 01.08.2006 Träger der Realschule Westerkappeln und der Gemeinschaftshauptschule Lotte. Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte vom 15.10.2013 sowie der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vom 16.10.2013 und 06.11.2013 sind die beiden im

Schulzweckverband bestehenden Schulen ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufend aufgelöst. Parallel dazu wurde zum Schuljahr 2014/2015 beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 eine Gesamtschule errichtet. Die Gesamtschule Lotte-Westerkappeln wird an den Teilstandorten Lotte und Westerkappeln geführt.

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

Die Gemeinden Lotte und Westerkappeln bilden gemäß §§ 10, 80 und 81 SchulG in Verbindung mit den §§ 4 – 21 GkG einen Schulzweckverband (Verband).

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Der Verband ist Träger der Gesamtschule Lotte-Westerkappeln.
- (2) Die Gesamtschule wird an den Teilstandorten Lotte und Westerkappeln geführt.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

**§ 3**  
**Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lotte.

**§ 4**  
**Organe**

Organe des Verbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

**§ 5**  
**Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder.  
Hiervon werden  
durch die Gemeinde Lotte 6  
durch die Gemeinde Westerkappeln 6  
Mitglieder in die Versammlung entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte entsprechend der Wahlzeit des Rates bestellt. Die Bestellung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung entfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. einen neuen Stellvertreter nach § 50 Abs. 2 GO.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung soll aus den Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden, die nicht den Schulverbandsvorsteher

stellt. Zur ersten Sitzung der Schulverbandsversammlung nach Bildung des Schulzweckverbandes wird von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden eingeladen.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

(7) Der Schulleiter der Schule des Schulzweckverbandes soll von den Vertretungskörperschaften jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates zum beratenden Mitglied der Schulverbandsversammlung bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit ist der Schulleiter nicht verpflichtet.

## § 6

### Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem je Verbandsmitglied zwei Vertreter angehören müssen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Schulverbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.

(3) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

- a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
- b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in.
- d) Erwerb und Veräußerung von sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- e) Anträge der Schulkonferenzen
- f) Änderung der Schulverbandssatzung
- g) Auflösung des Schulzweckverbandes

## § 7

### Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Schulverbandssatzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

(5) Im Übrigen gelten §§ 49, 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Sie muss

vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(2) Die Schulverbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

(3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Schulverbandsvorsteher

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 16 GkG aus den Hauptverwaltungsbeamten/innen der verbandsangehörigen Gemeinden im Wechsel den Schulverbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Belange des Schulverbandes nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch welche der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(4) Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 17 GkG.

## § 10

### Dienstkräfte

Der Schulverband hat das Recht, Dienstkräfte einzustellen. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder Änderung seiner Aufgaben, übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlich beschäftigten Bediensteten des Verbandes. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 11

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Zahl der Schüler, die in dem jeweiligen Gemeindegebiet der Verbandsgemeinden wohnen, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Anzahl der Schüler, die ihren Wohnsitz in Gemeinden haben, die nicht Verbandsmitglied sind, werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl der eigenen Schüler aufgeteilt.

(3) Für die Verteilung nach Abs. 2 wird die Zahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres die Schulen besuchen.

(4) Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Schulzweckverbandsumlage entsprechend des Abs. 2.

**§ 12  
Schulräume**

Die Verbandsmitglieder stellen dem Schulverband die erforderlichen Räume zur Verfügung. Sie sind jeweils für die Bewirtschaftung (Stromversorgung, Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Gebäudeunterhaltung) der von ihnen bereitgestellten Schulräume organisatorisch verantwortlich. Sie stellen dem Verband die dafür anfallenden Kosten zeitnah in Rechnung. Die Aufteilung der Kosten auf die Verbandsmitglieder erfolgt gemäß § 11 (2). Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband zu regeln.

Das bei Verbandsgründung vorhandene bewegliche Inventar steht dem Verband unentgeltlich zur Verfügung.

**§ 13  
Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit und Ort der Schulverbandsversammlung sowie die Tagesordnung, Beschlüsse der Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes die öffentlich bekanntzumachen sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinden Lotte und Westerkappeln veröffentlicht.

**§ 14  
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Verbandsmitglieder können zum Schuljahresende aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. § 7 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

(2) Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens ist der Schulverband aufgelöst.

**§ 15  
Auseinandersetzung**

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Dabei bezieht sich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Schule und auf die vom Schulverband geschaffenen Baulichkeiten.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

**§ 16  
Anwendung des Kommunalverfassungsrechts**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

**§ 17  
Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum .....2021 in Kraft\*. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Lotte/Westerkappeln, 10.11.2021

Für die Gemeinde Lotte  
Der Bürgermeister



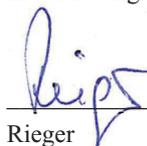
Lammers

Für den Schulzweckverband  
Lotte-Westerkappeln  
Die Verbandsvorsteherin



Große-Heitmeyer

für die Gemeinde Westerkappeln  
Die Bürgermeisterin  
in Vertretung



Rieger

\* Hinweis: Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

**Genehmigung**

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zuletzt gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 29.09.2021.

Münster, den 12. November 2021 Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-015/2021-0005  
Im Auftrag  
Gez. Kock

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 12. November 2021 Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-015/2021-0005  
Im Auftrag  
Gez. Kock

**213 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 12.11.2021  
500-53.0029/19/4.1.4 Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl mit Datum vom 20.08.2021 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

"hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 13.05.2019 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Laurinlactam-Anlage (AK-Nr.: 0580)**

erteilt.

**Gegenstand der Genehmigung**

Ausbau und Kapazitätserweiterung der Laurinlactam (LL-Anlage) mit Anlagen-Komplex-Nr. (AK) 0580; diese betrifft die Bauten 568, 572, 574, 576, 578, 675, 685, 562 A/B, 661, 662, 663, 664, 666 und 761 (näheres siehe weiter unten).

**Die zugehörigen Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.**

**Standort der Anlage**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 55, 57 und 58, Flurstücke 7, 32, 33, 40, 42 und 82) in den Baufeldern 05 008 und 06 008, geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 17.12.2018 vor.

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018 (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 4, 5, 6, 7, 8, 9 - Bauvorlagen)
- Genehmigung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz, Eignungsfeststellungen für die Errichtung bzw. wesentliche Änderung der folgenden Lageranlagen:

**BE-04**

- Lageranlage B-9320, Lfd.-Nr. BE 04-03, Bau 666A
- Lageranlage B-6661, B-6662, Lfd.-Nr. BE 04-04, Bau 666A
- Lageranlage B-4580, Lfd.-Nr. BE 04-05, Bau 666A
- Lageranlage B-4560, Lfd.-Nr. BE 04-06, Bau 666A
- Lageranlage B-4590, Lfd.-Nr. BE 04-07, Bau 666A
- Lageranlage B-4570, Lfd.-Nr. BE 04-08, Bau 666A
- Gefahrostoffcontainer, Lfd.-Nr. BE 04-02, Bau 761 (Neuerichtung)

**BE-06**

- Lageranlage B-9150, Lfd.-Nr. 36, Bau 675
- Lageranlage B-9521/B-9541, Lfd.-Nr. 37, Bau 568A
- Abfüllanlage - Verladung Strasse 600 Ost, Lfd.-Nr. 28, Bau 675
- Lageranlage, Lfd.-Nr. 35, Bau 675

**Rückhaltekonzept**

- Lageranlagen in Bau 675 sowie
- Anzeige gemäß §§ 8 und 49 WHG (Pfahlgründung Tanklager – Bau 568 und Abfüllstelle West – Bau 675)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 an folgenden Stellen aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Amt 68, AV 3/7-Stadthaus 1-Gebäude 2, Zimmer 2.0.18, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, Tel.-Nr.: 02365/99-6018 oder 6003
2. Stadt Haltern am See, Rochfordstr. 1, (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich 61, Planen u. Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 bis 1.69, Tel.-Nr.: 02364/933-0
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsarten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 358

**214 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.11.2021  
500-53.0030/21/4.1.8.V Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Synthomer Deutschland GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen

Änderung der MAR-2-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flure 58, 59, Flurstücke 20, 21, 22, 87) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist Erhöhung der Kapazität von trockenem Feststoff von 70.000 t/a auf 120.000 t/a nass (Dispersion 67%) durch betriebliche Optimierungsmaßnahmen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die baulichen- und technischen Ausführungen der beantragten Änderungen der Anlage Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation und der luftseitigen Emissionen. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten. Es tritt keine Beeinträchtigung biologisch empfindlicher Gebiete ein.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 358-359

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 215 Öffentliche Bekanntmachung

Die Tagesordnung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 24.11.2021 ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 der Verbandssatzung am 10.11.2021 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> <<http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/>> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 359

### 216 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

**Herrn Jerome Holzberger**

**zuletzt wohnhaft Wersener Str. 21, Osnabrück**

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Steinfurt vom 21.10.2021 – Aktenzeichen: 210928-1959-012369 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Steinfurt

Direktion Zentrale Aufgaben

Frau Müller

Liedekerker Str. 70

48565 Steinfurt

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.11.2021

Im Auftrag  
gez. Müller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 359

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster